

Schutzkonzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt
im Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe

Inhalt

Inhalt.....	2
Vorwort	3
1. Welche Ziele verfolgen wir mit diesem Schutzkonzept?	4
2. Unser Grundverständnis/Leitbild.....	4
3. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	5
4. Risiko- und Ressourcenanalyse.....	6
5. Personalverantwortung.....	7
Fortbildungen/Präventionsschulungen	7
Verpflichtungserklärung	7
Leitungsverantwortung:.....	7
Führungszeugnis	7
Bewerbungsverfahren	8
Kooperationen	8
6. Was ist im Verdachtsfall zu unternehmen?.....	9
7. Partizipation.....	10
8. (Fach-)Beratungsstellen und Ansprechpartner/innen	11
9. Öffentlichkeitsarbeit.....	12
10. Beschwerdestellen	13
11. Ausblick:.....	13
Anlagen 1 bis 10	

Als Anlage 1 finden Sie eine Kurzübersicht über die zentralen Bausteine des Schutzkonzeptes

Vorwort

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Laatzen-Springe nimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für die Mitarbeitenden und die Schutzbefohlenen in seinen Gemeinden und Einrichtungen wahr.

Das vorliegende Schutzkonzept fußt auf dem Beschluss der Kirchenkreissynode vom 21. Februar 2024 und wurde von einer vom Kirchenkreisvorstand berufenen multiprofessionellen Steuerungsgruppe erarbeitet¹.

Dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde². Danach sind alle Kirchengemeinden, Regionen und Einrichtungen dazu angehalten, ein Schutzkonzept zu erstellen.

- Das Schutzkonzept sieht vor, dass *im Kirchenkreis* regelmäßige Schulungen zur Sensibilisierung von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen durchgeführt werden.
- *Auf lokaler Ebene* sollen Risiko- und Ressourcenanalysen erarbeitet und Mitarbeitende, die unmittelbar mit Schutzbefohlenen in ihrer Arbeit in Kontakt stehen, sensibilisiert werden.
- Mit ihnen soll ein Einvernehmen und Einverständnis zum hier beschriebenen Grundverständnis/Leitbild (siehe S.4) und die Verpflichtung auf einen Verhaltenskodex (siehe S.5) erzielt werden.
- Als weitere Personalmaßnahmen ist für Mitarbeitende, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten bzw. in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgesehen, sowie die Einbindung der Prävention vor sexualisierter Gewalt in Bewerbungsverfahren.

Die Schulungen im Kirchenkreis und die Gespräche vor Ort sind dabei bereits vorbeugende Maßnahmen, mit denen Informationen über den Schutz vor sexualisierter Gewalt in alle Bereiche der Gemeindegemeinschaft vermittelt wird. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit, die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe und Grenzverletzungen verhindern kann. Dies soll in Verbindung mit der Verpflichtung von Mitarbeitenden auf den Verhaltenskodex und die o.g. Personalmaßnahmen dazu beitragen, dass Menschen in der kirchlichen und diakonischen Arbeit im Kirchenkreis vor sexualisierter Gewalt sichere Orte vorfinden.

¹ Mitglieder der Steuerungsgruppe: Diakonin i.R. Corinna Bormann (Ehrenamtliche), Pastorin Dr. Damaris Grimmsmann (Kirchengemeinde), Diakonin Birgit Freudemann-Bah (Präventionsbeauftragte im Kirchenkreis), Diakonin Ilka Klockow-Weber (Kirchenkreisjugenddienst), Wolf-Dietmar Kohlstedt (Ehrenamt, Kirchenkreissynode), Dr. Stephan Schwier (Öffentlichkeitsarbeit), Stephanie Stark (Gemeindegemeinschaftssekretärin, MAV) Rona Stellmann (Beraterin Familien,-Paar- und Lebensberatung), Andreas Brummer (Superintendent).

² <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/48343>

1. Welche Ziele verfolgen wir mit diesem Schutzkonzept?

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Laatzen-Springe und seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen vorzubeugen und sie zu verhindern.

Wir verpflichten uns darin, sexualisierte Gewalt in keiner Weise zu dulden und allen Formen sexualisierter Gewalt konsequent nachzugehen.

In der Diskussion und Umsetzung des Konzeptes wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit fördern, Scheu vor dem Thema überwinden und Klarheit über das Verfahren bei Verdachtsfällen herstellen.

Zugleich wollen wir Informationen über interne und externe Beratungs- und Hilfsangebote geben und Betroffene dazu ermutigen, Übergriffe sexualisierter Gewalt anzuzeigen.

Eine Klärung des Begriffs „sexualisierte Gewalt“ finden Sie als Anlage 2

2. Unser Grundverständnis/Leitbild

Unser Auftrag als Kirche ist es, das Evangelium von Gottes Zuwendung zu uns Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Unser Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche dieser befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als eine Ressource für ihr Leben entdecken.

Als Christinnen und Christen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an (1.Mose 1,27).

Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Als Mitarbeitende der Kirche tragen wir eine besondere Verantwortung für alle, die sich uns anvertrauen oder uns anvertraut werden. Wir achten dabei darauf, wo in unserer kirchlichen Arbeit Abhängigkeiten bestehen oder entstehen, denn diese bergen in besonderer Weise Gefahren der Grenzüberschreitung, des (geistlichen) Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen bzw. Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen. Ebenso prägt diese Verpflichtung unsere Haltung im Miteinander von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

Wir setzen uns dafür ein, dass von sexualisierter Gewalt Betroffene mit ihren Bedürfnissen Gehör finden und bei der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt umfassend beteiligt werden.

3. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Weil wir im Kirchenkreis Laatzen-Springe die Menschen, die sich uns anvertrauen oder die uns anvertraut sind, vor Gefahren der Grenzüberschreitung, des (geistlichen) Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt schützen möchten, legen wir einen Verhaltenskodex fest, der für alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen gilt.

Dieser Verhaltenskodex wird allen beruflich und ehrenamtlich Tätigen zur Kenntnis gegeben. Damit verbunden ist eine Verpflichtungserklärung. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Einhaltung der im Verhaltenskodex beschriebenen Regeln.

Der Verhaltenskodex

- bietet einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen und untereinander
- formuliert Regelungen für das Verhalten in Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können
- zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Schutz vor falschem Verdacht.

Der Verhaltenskodex ist an geeigneter Stelle gemeindeöffentlich auszuhängen.

Sie finden den Verhaltenskodex, die Verpflichtungserklärung sowie Ergänzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Anlagen 3 bis 5

4. Risiko- und Ressourcenanalyse

Eine Risiko- und Ressourcenanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene sexualisierte Gewalt erfahren können. Die Analyse erfolgt auf der Handlungsebene der Kirchengemeinden bzw. der Einrichtungen. Sie dient dazu, festzustellen, ob zum Schutz genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wird.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse soll

- Schwachstellen in der Institution aufdecken
- auf sensible Bereiche aufmerksam machen
- möglichst partizipativ unter Einbezug von Mitarbeitenden, Teilnehmenden von Gruppen und Maßnahmen und externen Personen (z.B. Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) erarbeitet werden
- mögliche Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen
- Täterinnen und Täter abschrecken

Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird von der Kirchengemeinde- bzw. Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit den Leitungen kirchlicher Angebote verantwortet. Dabei sollen Zielgruppen und Teilnehmende beteiligt werden.

Als Anlage 6 finden Sie dazu eine Mustervorlage

Die Risiko- und Ressourcenanalyse umfasst folgende Aspekte:

1. Die Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Dabei werden alle Felder und Bereiche betrachtet und die strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in der Kirchengemeinde/Einrichtung (z.B. Räume, Veranstaltungsformate) analysiert
2. Die Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten und eine Einschätzung des Risikos
3. Die Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
4. Überlegungen, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind und künftig umgesetzt werden sollen.
5. Eine Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse
6. Das Datum der Überprüfung
7. Schulung der Mitarbeitenden

5. Personalverantwortung

Unser Ziel ist ein Arbeitsklima, in dem die Grenzen von Menschen geachtet und Grenzüberschreitungen offen angesprochen und benannt werden.

Deshalb wollen wir die Mitarbeitende zum „Hinschauen“ und zum „Handeln“ motivieren. Alle Mitarbeitenden haben das Recht auf und die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Fortbildungen/Präventionsschulungen

Die Schulungen haben die Funktion, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Sie leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung und Klärung von Fragen und Verunsicherungen.

Das Schulungsangebot des Kirchenkreises umfasst

- verpflichtende Grundschulungen für alle beruflichen Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen arbeiten oder in Leitungsverantwortung (z.B. KV, Leitung von Gruppen) tätig sind
- etablierte Fortbildungen im Rahmen der Juleica.

Die Schulungen des Kirchenkreises werden ab 2024 angeboten. Die Kosten trägt der Kirchenkreis.

Darüber hinaus bestehen Schulungsangebote über die Fachstelle der Landeskirche zur Prävention von sexualisierter Gewalt (s. unter 8.).

Verpflichtungserklärung

Von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie bis zum 30.09.2024 das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen haben und die Verpflichtungserklärung (s. Anlage 4) unterschreiben. Neue Mitarbeitende legen die Erklärung bei ihrer Einstellung bzw. beim Antritt ihres Ehrenamtes ab. Sie ist Voraussetzung für eine Mitarbeit im Bereich des Kirchenkreises.

Leitungsverantwortung:

Alle Leitungspersonen haben die Aufgabe, in ihrem Verantwortungsbereich (Kirchengemeinde, Einrichtung) darauf zu achten, dass alle Mitarbeitenden, die dazu verpflichtet sind, die Verpflichtungserklärung abgeben und bis Ende 2024 an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Sie sind verpflichtet, Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis nach Vorgabe des Krisen- und Interventionsplanes (s. unter 6.) konsequent nachzugehen.

Eine Checkliste für Leitungspersonen und -gremien finden Sie als Anlage 7

Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden, die in den Kirchengemeinden und Einrichtungen in den Dienst genommen werden und mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, müssen bei Ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a des Bundeszentralregisters

vorlegen. Dieses muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneuert und dort dokumentiert werden.

Gleiches gilt für alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten. Verantwortlich für die (wiederholte) Einsichtnahme ist der jeweilige Auftraggeber (KV, KKV, Einrichtungsleitung).

Ein erweitertes Führungszeugnis soll auch zur Einsichtnahme vorgelegt werden von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über oder durch ihre Tätigkeit mit Minderjährigen in Kontakt kommen bzw. treten³.

Bewerbungsverfahren

Bei Personalauswahlverfahren wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowohl bei der Sichtung von Bewerbungsunterlagen als auch in Vor- und Einstellungsgesprächen aufgenommen. Im Verfahren wird auf die verbindliche Geltung des Schutzkonzeptes und die Erwartung zur Selbstverpflichtung hingewiesen. Der Leitfaden des Bewerbungsgesprächs soll auch Fragen bzw. Fälle zu Grenzsituationen/-verletzungen enthalten.

Kooperationen

Personen oder Institutionen, die mit dem Kirchenkreis, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen kooperieren, z.B. indem Sie kirchliche Räume nutzen, werden auf dieses Schutzkonzept mit der Erwartung hingewiesen, dass diese in der Kooperation die Regeln des Verhaltenskodex einhalten und eine eigene Vorsorge vor sexualisierter Gewalt treffen.

³ z.B. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Küsterinnen und Küster, Ehrenamtliche, die punktuell Projekte mit Konfirmandinnen und Konfirmanden durchführen.

6. Was ist im Verdachtsfall zu unternehmen?

Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu geben, gilt im Kirchenkreis ein **verbindlicher Krisen- und Interventionsplan**, der nach den Vorgaben der Landeskirche gestaltet ist.

Der Krisen- und Interventionsplan des Kirchenkreises

- regelt die Abläufe und Zuständigkeiten im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt
- benennt Ansprechpersonen
- ermöglicht Rollenklarheit

Sie finden den Krisen- und Interventionsplan als Anlage 8

Wenn ein Verdacht gegen Mitarbeitende geäußert wird:

- *Bewahren Sie Ruhe, hören Sie zu, nehmen Sie die Anschuldigung ernst*
- *Suchen Sie ggf. Unterstützung durch (Fach-) Beratung (Kontaktadressen s. Interventionsplan bzw. auf der Kontaktseite im Anhang)*
- *Machen Sie sich Notizen und bewahren Sie diese für Dritte unzugänglich auf*
- *Benachrichtigen Sie den Superintendenten (Tel. 0176-10105025)*

Wichtige Grundsätze:

NICHTS auf eigene Faust unternehmen

KEINE direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit dem Vorwurf

KEINE eigenen Ermittlungen zum Tathergang! KEINE eigenen Befragungen

KEINE überstürzten Aktionen

Hinweise zu Notizen/zur Dokumentation von Gesprächen finden Sie als Anlage 9

7. Partizipation

Schutzkonzepte sind nur alltagstauglich, wenn sie mit denen kommuniziert und beraten werden, an die sie sich richten. Dieses Schutzkonzept ist partizipativ entwickelt worden und auf eine partizipative Weiterentwicklung ausgerichtet. Insofern ist es als Schutzkonzept „vorläufig“ und für Anpassungen offen.

Im März 2022 hat der Kirchenkreisvorstand zur Erarbeitung des Konzeptes eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe aus beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens berufen (Beratungsarbeit, Jugendarbeit, Kirchenkreisleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Kirchengemeinde, Mitarbeitendenvertretung).

Die Steuerungsgruppe bleibt zunächst bis zum 30.06.2024 in ihrer Zusammensetzung bestehen und sorgt bei Bedarf für Unterstützung der Gemeinden und entwickelt ggf. Formate für die weitere Öffentlichkeitsarbeit.

Aus dem Kirchenkreis werden mehrere Personen zu Multiplikator/innen geschult. Diese haben die Aufgabe Grundschulungen zur Sensibilisierung im Kirchenkreis anzubieten.

Die Kirchenkreissynode diskutiert und verabschiedet das Schutzkonzept als Rahmenkonzept des Kirchenkreises. Sie nimmt ggf. Aktualisierungen zur Kenntnis und beschließt bei wesentlichen Änderungen neu.

Den Kirchengemeinden wird das Rahmenkonzept zur Beratung und eigenen Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

Die Kirchenmitglieder werden über die Gemeinden (Gemeindebrief, Aushänge, Websites) und den Kirchenkreis (Website, Presseinformation, Mitteilungen der Einrichtungen des Kirchenkreises) über das Schutzkonzept und die Aufgabe der Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

In den Kirchengemeinden und den Einrichtungen bzw. Arbeitsbereichen des Kirchenkreises werden bis Ende 2024 Risiko- und Ressourcenanalysen (möglichst unter Beteiligung externer Personen) erstellt und dem Kirchenkreis zur Kenntnis gegeben.

Alle beruflich Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen arbeiten oder in Leitungsverantwortung sind, werden im Rahmen einer Grundschulung für die Prävention sexualisierter Gewalt fortlaufend sensibilisiert.

Der Kirchenkreisvorstand prüft zum Jahresende 2024 den Stand der Umsetzung und regt eine Überprüfung des Konzeptes nach spätestens fünf Jahren an.

8. (Fach-)Beratungsstellen und Ansprechpartner/innen

Außerhalb des Kirchenkreises

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover

www.praevention.landeskirche-hannovers.de

Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Tel. Sekretariat 0511241 752

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie (kostenlos und anonym)

www.anlaufstelle.help

Zentrale Anlaufstelle HELP1-

Tel. 0800 5040 112

Innerhalb des Kirchenkreises

Präventionsbeauftragte

Organisation von Grundschulungen, allgemeine Beratung zu Prävention und Schutzkonzept

Diakonin Birgit Freudemann-Bah

Mail: praevention.laetzen-springe@evlka.de

Tel. 0511-821016

Fachberatung im Kinderschutz – insofern erfahrene Fachkräfte nach §8 SGB VIII

Dorothee Kalisch und Marion Nolting

Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle Laätzen

Mail: Lebensberatung.laetzen@evlka.de

Tel. 0511-823299

Eine Übersicht über Beratungsstellen in der Region und bundesweit finden Sie als Anlage 10

9. Öffentlichkeitsarbeit

Der Kirchenkreis übernimmt die Aufgabe, die Öffentlichkeit über das Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zu informieren.

Ziel ist dabei,

- das Thema der Prävention vor sexualisierter Gewalt nachhaltig im Bereich des Kirchenkreises und der Öffentlichkeit zu verankern und eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern
- das Grundverständnis/Leitbild des Kirchenkreises (s. unter 2.) bekannt zu machen
- Hemmschwellen für Betroffene abzubauen
- Anlaufstellen für Fragen und weitere Informationen zu nennen
- deutlich zu machen, dass sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis entschieden verfolgt wird.

Auf der Startseite der Homepage des Kirchenkreises wird unter www.kirchenkreis-laatzenspringe.de ein Kurzlink gesetzt, über den Interessierte und Betroffene einen schnellen Zugang zu Schutzkonzept und Verhaltenskodex sowie weitere Materialien und Hilfsangebote (unabhängige Beratungsstelle „help“, Präventionsstelle der Landeskirche), sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Kirchenkreis finden.

Für Mail-Anfragen zur Prävention ist auf Kirchenkreisebene die E-Mail-Adresse praevention.laatzenspringe@evlka.de eingerichtet.

Informationen des Kirchenkreises zum Schutzkonzept werden an alle Gemeindebriefredaktionen gegeben; Sekretariate erhalten Vorlagen für Aushänge in den Schaukästen.

Der Kirchenkreis informiert zudem in geeigneter Weise über die Präventionsangebote und (Grund-)Schulungen.

Der bzw. die Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises ist in den Krisen- und Interventionsplan eingebunden. Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Intervention und Aufarbeitung geschieht dabei in enger Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche und der Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche Hannovers.

10. Beschwerdestellen

Ansprechpartner für den Fall, dass innerhalb des Kirchenkreises eine Meldung nicht weitergeleitet bzw. hinreichend verfolgt wird, ist auf Kirchenkreisebene der Superintendent:

Superintendent Andreas Brummer
Corvinusplatz 2, 30982 Pattensen
E-Mail: Andreas.Brummer@evlka.de
Tel. 05101-585611

Ansprechpartnerin bei Beschwerden für den Fall, dass auf der Leitungsebene des Kirchenkreis eine Meldung nicht hinreichend verfolgt bzw. weitergeleitet wird, ist die Regionalbischöfin des Sprengels Hannovers:

Regionalbischöfin Dr. Petra Bahr
E-Mail: petra.bahr@evlka.de
Tel. 0511-833119

11. Ausblick:

Als Körperschaften öffentlichen Rechtes sind die Kirchengemeinden verpflichtet, ein spezifisches Schutzkonzept zu erstellen. Sie können sich das Schutzkonzept des Kirchenkreises nach der Verabschiedung durch die Kirchenkreissynode zu eigen machen.

Nach der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes wird dieses und die dazugehörigen Anlagen regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Anlässlich der Visitation in Kirchengemeinden/Regionen wird die Präventionsarbeit vor Ort besprochen.

Das Schutzkonzept soll nach Bedarf, jedoch spätestens nach 5 Jahren, in der Synode neu aufgerufen werden.

Anlage 1 *Kurzübersicht über die zentralen Bausteine des Schutzkonzeptes*

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für den KK Laatzen-Springe	
Leitbild	
Als Christinnen und Christen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an. Diese Einsicht verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.	
Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	
Für beruflich und ehrenamtlich Tätige in Gemeinden und Einrichtungen werden verbindliche Verhaltensregeln eingeführt. Die Einhaltung dieser Regeln wird mit einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung bestätigt. Diese Verhaltensregeln <ul style="list-style-type: none"> • bieten einen Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen und untereinander • formulieren Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können • zielen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt UND auf den Schutz vor falschem Verdacht. 	
Risiko- und Ressourcenanalyse	
Die Kirchengemeinden und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Räume und Angebote risikofrei zu gestalten und somit Gefährdungen vorzubeugen. Sie dokumentieren dies in einer Risiko- und Ressourcenanalyse.	
Schulungen	
Im Kirchenkreis werden verpflichtende Schulungen zur Sensibilisierung von sexualisierter Gewalt durchgeführt. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit, die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe jedweder Art auszuschließen hilft. Sie leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung und Klärung von Fragen und Verunsicherungen.	
Führungszeugnis	
Alle Haupt- und Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten oder im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit ihnen in Kontakt kommen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.	
Krisen-/Interventionsplan im Verdachtsfall	
Um Handlungssicherheit im Verdachtsfall zu geben, gilt im Kirchenkreis ein verbindlicher Krisen-/Interventionsplan. Dieser regelt nach Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt die Abläufe und Zuständigkeiten.	
Öffentlichkeitsarbeit	
Das Schutzkonzept ist in den Pfarrbüros oder der Superintendentur erhältlich und auf der Website des Kirchenkreises abrufbar.	
Kontakte und Ansprechpartner/innen	
<p>Präventionsbeauftragte im Kirchenkreis: Diakonin Birgit Freudemann-Bah E-Mail: praevention.laatzen-springe@evlka.de • Tel. 0511-821016</p> <p>Superintendent: Andreas Brummer • E-Mail: andreas.brummer@evlka.de • Tel. 0176-10105025</p> <p>Landeskirchliche Fachstelle: www.praevention.landeskirche-hannovers.de E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de • Tel. Sekretariat 0511241 752</p> <p>Zentrale Anlaufstelle HELP1 (Unabhängige Beratungsstelle)-www.anlaufstelle.help Tel. 0800 5040 112</p>	

Anlage 2 *Sexualisierte Gewalt - Begriffsklärung*

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst Verhaltensweisen, mit denen „ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, das die Würde der betroffenen Person verletzt“ (Gewaltschutzrichtlinie der EKD, §2 Abs.1). Hilfreich ist die Unterscheidung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Nötigung.

Grenzverletzungen sind einmalig oder selten auftretende unangemessene Verhaltensweisen, z.B. die Missachtung körperlicher Distanz, die bei einem ansonsten respektvollen Umgang die persönlichen Grenzen der betroffenen Person verletzen. Grenzverletzungen geschehen oft unbeabsichtigt, z.B. im Überschwang, aus Versehen oder mangelnder Sensibilität und Achtsamkeit.

Übergriffe geschehen absichtlich. Sie sind Ausdruck fehlenden Respekts, setzen sich über Normen und Regeln hinweg (z.B. anzügliche und zweideutige Bemerkungen, unerwünschte Körperkontakte und Annäherungsversuche, etc.) und missachten den Widerstand von Betroffenen. Sie können gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein und Teil einer Täter- bzw. Täterinnenstrategie, die austestet, ob sich eine Person wehrt bzw. wehren kann.

Sexuelle Nötigung beschreibt die strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt der §§174ff im 13. Abschnitt des StGB⁴, die unter die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ fallen. Dazu gehören z.B. exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, die Herstellung, den Besitz, das Anbieten und das Ausstellen von kinderpornographischem Material, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung.

⁴ Vgl. <https://dejure.org/gesetze/StGB/174.html> und Folgeseiten.

Anlage 3 *Verhaltenskodex*

Verhaltenskodex

Der Kirchenkreis Laatzen-Springe tritt entschieden dafür ein, Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche sowie Schutzbefohlene vor Gewalt jeder Art zu schützen. Er duldet keine körperliche, seelische und psychische Gewalt. Aus diesem Grund beschließt er folgenden Verhaltenskodex. Er gilt verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige:

- 1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen**
 Unsere Arbeit gegenüber Mitarbeitenden – beruflich und ehrenamtlich, aber vor allem Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.
- 2. Schutzbefohlene schützen**
 Wir wollen die uns anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- 3. Position beziehen**
 Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).
- 4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz**
 Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze der Menschen.
- 5. Wahrnehmung und Akzeptanz von Grenzen**
 Wir nehmen die Überschreitung von persönlichen Grenzen von Menschen wahr, schreiten ein und vertuschen Grenzverletzungen nicht.
- 6. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt**
 Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

Dieser Verhaltenskodex wird beruflich und ehrenamtlichen Tätigen zur Kenntnis und Aneignung gegeben. Damit verbunden ist eine Verpflichtungserklärung.

Anlage 4 *Verpflichtungserklärung***Verpflichtungserklärung**

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex des Schutzkonzeptes für den Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe auseinandergesetzt und sehe diesen Kodex als Grundlage für meine Arbeit mit Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen an.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5 Ergänzungen zum Verhaltenskodex in Bezug auf Kinder- und Jugendarbeit



TEAMVERTRAG der Ev. Jugend

Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat deshalb folgende Verhaltensregeln beschlossen. Sie gelten für die Arbeit der Evangelischen Jugend auf allen Ebenen der Landeskirche.

1. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.
4. Wir wollen jungen Menschen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die

Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln. Unsere Angebote beinhalten auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.
7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen das Gespräch mit einem/einer beruflichen Mitarbeiter*in unseres Trägers. Die Vorgehensweise und die potentiellen Ansprechpartner*innen sind in unserem Jugendverband geklärt und kommuniziert (ein Vorgehensbeispiel findet sich unter www.ejhd.de).
8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiter*innen in der Evangelischen Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

von der Landesjugendkammer am 23.02.2020 beschlossen

Was sind Straftaten nach § 72a SGB VIII?

<ul style="list-style-type: none"> § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung § 178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180a Ausbeutung von Prostituierten § 181a Zuhälterei § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 183 Exhibitionistische Handlungen § 183a Erregung öffentlichen Argernisses § 184 Verbreitung pornographischer Schriften § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften 	<ul style="list-style-type: none"> § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften § 184d Zuganglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution § 184g Jugendgefährdende Prostitution § 184i Sexuelle Belästigung § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen § 232 Menschenhandel § 232a Zwangsprostitution § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung § 234 Menschenraub § 235 Entziehung Minderjähriger § 236 Kinderhandel
--	--

Ich habe mich mit dem Teamvertrag auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Teamvertrag

Wir haben als Team

am _____ mit _____

die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen besprochen und verstehen als Grundlage unserer Arbeit.

Unterschrift aller Teammitglieder

Anlage 6 Risiko- und Ressourcenanalyse für Kirchengemeinde und Region

Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat im Zeitraum von _____ bis _____ stattgefunden.

Sie wurde für die Kirchengemeinde(n)/ Einrichtung _____ durchgeführt.

An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt (interne/externe Personen):

Name	Funktion/Amt	Arbeitsbereich

Die Zielgruppe(n) unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

Zielgruppe	Art der Beteiligung
<i>Beispiel: Jugendliche</i>	- <i>Haben Fragebogen beantwortet</i> - <i>Gang durch Räumlichkeiten</i>

Unsere Kirchengemeinde/ Einrichtung hält viele Angebote für unterschiedliche Zielgruppen bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es folgende Angebote (Maßnahmen, Gruppen, Kreise, Freizeiten ...)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Für (betriebserlaubnispflichtige) Einrichtungen (z.B. Treffpunkt Kids in Laaten, Nachbarschaftsladen), größere Events (z.B. St. Andreasfest) oder Freizeiten bitte separate Risiko- und Ressourcenanalyse beifügen.

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind die verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen.

Es folgt die Beschreibung der jeweiligen **Zielgruppe und die (spezifischen) Risiken und Ressourcen**. In der Beschreibung werden z. B. Alter/Abhängigkeiten, Bedürfnisse, etc. berücksichtigt.

Zielgruppe	Spezifische Risiken Welche Risiken gibt es? Wo sind mögliche Gefährdungen	Ressourcen Was könnte schützen?
Beispiel: Chor	Einzelstimmbildung	Räume offen und einsehbar

Bei der **Begehung der Räume und Außenanlagen** sind folgende Orte aufgefallen, bzw. wurden berichtet, an denen sich Menschen „unwohl“ fühlen bzw. ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht.

Ort	Worin besteht das Risiko bzw. der Grund für das Unwohlsein?	Wie könnte das Risiko bzw. das Unwohlsein minimiert werden?
Beispiel: Gemeindehauskeller	dunkel, uneinsichtig, keine Fluchtwege	Gute Ausleuchtung, mehrere, von Innen zu öffnende Ausgänge

Kirchliche Arbeit kann auch strukturell bedingt ein Risikoort für Menschen sein (z.B. *Seelsorgesituationen, Jahresgespräche, Hausbesuche ...*)

Welche konkreten Risikosituationen sind Ihnen bewusst geworden?

-
-
-
-
-
-
-

Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir folgende **Schutzmaßnahmen und schützenden Regeln** identifiziert und in unser Schutzkonzept aufgenommen

Maßnahme/Regel	Beschlossen am	Beschlossen von	Wie kommuniziert?

Diese Risikoanalyse soll nach zwei Jahren überprüft werden (Monat/Jahr):

_____ / _____

Bei neuen Maßnahmen/Angeboten wird eine Risikoanalyse schon bei der Planung vorgenommen und der bestehenden Analyse beigelegt.

Anlage 7 *Checkliste für Leitungspersonen und -gremien*

Checkliste für Leitungsgremien in Kirchengemeinden/-regionen

Was?	Wer?	Bis wann?	☑
Beschluss Schutzkonzept			
Beratung und ggf. Übernahme des Rahmenkonzeptes des Kirchenkreises durch KV-Beschluss	KV	30.9.2024	
Öffentlichkeitsarbeit			
Veröffentlichung von Schutzkonzept und Verhaltenskodex in der Gemeinde (z.B. über Schaukasten, Info-Wand, Hinweis KK-Website)	KV/ÖA	nach KV-Beschluss	
Umsetzung der Präventionsmaßnahmen			
1. Grundschulung – Verpflichtungserklärung - erweitertes Führungszeugnis		laufend	
Anfertigung einer Mitarbeitendenliste für Schulungen sowie die Einholung von Verpflichtungserklärungen und die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	KV/GB	nach KV-Beschluss	
Information der betreffenden Mitarbeitenden über das Schutzkonzept und die damit verbundenen Verpflichtungen	KV/GB	nach KV-Beschluss	
Einholung der Verpflichtungserklärungen und Dokumentation	KV/GB	31.12.2024 und laufend	
Einsichtnahme in Führungszeugnisse und Dokumentation	KV/GB	31.12.2024 und laufend	
Dokumentation der Teilnahme an Schulungen (nach Meldung durch Präventionsstelle des KK)	KV/GB	laufend	
Regelmäßiges Controlling und ggf. gezielte Aufforderung an Mitarbeitende zu Schulung, Verpflichtungserklärung, Führungszeugnis	KV/GB	z.B. vierteljährlich	
Bei Verweigerung durch Mitarbeitende Meldung an KKV und Abstimmung weiterer Schritte mit KKV und ggf. MAV		fallweise	
WV bei neuen Mitarbeitenden	KV/GB	laufend	
WV-Vermerk Führungszeugnis (fünf Jahre)	KV/GB	laufend	

2. Risiko- und Ressourcenanalyse		31.12.2024	
Benennung von Verantwortlichen/eines Teams für die Analyse	KV	Nach KV-Beschluss	
Einbeziehung von Teilnehmenden/Zielgruppen und externen Personen	Team		
Durchführung und Dokumentation, ggf. Vorschlag von Maßnahmen	Team	Ende 2024	
Beratung und Beschluss von Maßnahmen	KV	Ende 2024	
Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand/Superintendentur	KV/GB	31.12.2024	
Wiedervorlagevermerk für KV (zwei Jahre)	KV/GB		
3. Bewerbungsverfahren		laufend	
Achtsame Sichtung von Bewerbungsunterlagen			
Information über Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Verpflichtungen im Bewerbungsverfahren			
Aufnahme des Themas sexualisierte Gewalt in den Interviewleitfaden für Vorstellungsgespräche			
Ggf. Nachfrage zu evtl. anhängigen Strafverfahren nach §72a StGB VIII			
4. Kooperationspartner/innen		laufend	
Hinweis der Kooperationspartner/innen und Nutzer/innen von Räumlichkeiten auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept (z.B. im Mietvertrag)			
Meldung von Verdachtsfällen			
Keine internen Ermittlungen			
Ggf. Fachberatung durch Präventionsstelle der Landeskirche einholen			
Meldung an Superintendenten			
Weiteres Verfahren nach Krisen-/Interventionsplan			

Anlage 8 *Krisen- und Interventionsplan*

Interventionsplan des Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt	
Wenn ein Verdacht gegen eine/n Mitarbeitende/n bekannt wird (z.B. durch Mitteilung von Betroffenen, Beobachtung von anderen, ...)	
Grundsätzliche Haltung:	Bei Unklarheiten: ggf. Fachberatung einholen
<ul style="list-style-type: none"> • Zuhören, Glauben schenken • ernst nehmen • Ruhe bewahren • Vertraulicher Umgang mit den erhaltenen Informationen 	Fachstelle der Landeskirche Leitung, Tel. 0511-1241-650 E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de www.praevention.landeskirche-hannovers.de
Eigene Notizen anfertigen! (Dokumentation)	Leiter/in der Maßnahme bzw. Hauptamtlichen ansprechen
Keine Gespräche mit dem/der Beschuldigten über den Verdacht! Keine eigenen Ermittlungen!	
Information des Superintendenten (0176-10105025) oder bei Abwesenheit der jeweiligen Vertretung	
Der Superintendent ist verantwortlich für eine Plausibilitätsprüfung des Verdachts/Einschätzung der Gefährdungslage und informiert Regionalbischöfin und die zuständigen Referate des Landeskirchenamts (nach den Richtlinien des landeskirchlichen Krisenplanes).	
Superintendent beruft einen Krisenstab aus Männern und Frauen ein (Öffentlichkeitsbeauftragte/r, ein Mitglied der Steuerungsgruppe sexualisierte Gewalt, ggf. Fachkraft Kinderschutz, Verantwortliche Person der betroffenen Einrichtung/Gemeinde)	
Superintendent/Krisenstab <ul style="list-style-type: none"> • organisiert Seelsorge/Begleitung von Betroffenen und Angehörigen • regelt Seelsorge für Beschuldigte/n • richtet ggf. Hotline ein • organisiert und verantwortet interne ÖA (in Abstimmung mit LKA) 	Landeskirchenamt <ul style="list-style-type: none"> • verständigt ggf. bzw. unterhält Kontakt zur Staatsanwaltschaft • organisiert und verantwortet die externe Öffentlichkeitsarbeit • leitet ggf. disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ein
LKA, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Pressestelle und Superintendent/Krisenstab stimmen je nach Bedarf fortlaufend ab: <ul style="list-style-type: none"> • weiteres Vorgehen und Information der betroffenen Person sowie ggf. der Angehörigen sowie deren Begleitung • interne Informationen (Kirchenkreis, Kirchengemeinde, Einrichtung) • weiteres Vorgehen gegenüber der beschuldigten Person bzw. Angehörigen • ggf. Ermutigung von möglichen weiteren Betroffenen, sich zu melden • ggf. Rehabilitation der beschuldigten Person bei unbegründetem Verdacht • Einrichtungsbezogene Maßnahmen • weiterer Umgang mit den Medien • ggf. Therapeutisch/seelsorgliche Begleitung weiterer, z.B. Zeuginnen/Zeugen etc. • ggf. Supervision des Teams, zu dem die beschuldigte Person gehört 	

Anlage 9 *Hinweise zu Notizen/zur Dokumentation von Gesprächen*

Eine Dokumentation sollte bei jedem Gespräch angelegt werden. Sie ist vertraulich zu verwahren.

Die Dokumentation sollte immer enthalten:

Die Nennung der beteiligten Personen

Wer?

Name der Beteiligten (ggf. in Abkürzung/verschlüsselt)

Betroffene/r, Beschuldigte/r, ggf. Zeuginnen und Zeugen/Mitarbeitende

Eine Beschreibung der Ausgangssituation

Was ist vorgefallen?

Wann?

Wo?

Den bisherigen Verlauf/weitere Schritte/Verabredungen

Wer wurde (bisher) informiert?

Welche Schritte sind unternommen worden?

Welche Verabredungen wurden getroffen?

Notizen zur Selbstreflexion (auf einem separaten Blatt)

Eigene Eindrücke und Einschätzungen aus dem Gespräch

Was habe ich im Gespräch wahrgenommen, gefühlt, gedacht?

Anlage 10 regionale und bundesweite Beratungsstellen

Sie helfen bei der Verhinderung bzw. der Aufarbeitung von Missbrauch mit, wenn Sie Schutzbefohlene aus Ihren Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Die im folgenden aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Regional

AMANDA e.V. FrauenTherapie- und Beratungszentrum
Roscherstraße 12, 30161 Hannover,
Tel. 0511-88 59 70 - mail@amanda-ev.de

Anstoß Beratungsstelle
Ilse-Ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover,
Tel. 0511-123 589 11 - anstoss@maennerbuero-hannover.de

AWO Frauenhaus der Region,
Postfach 810601, 30506 Hannover,
Tel. 0511-221 102

BASTA – Mädchen- und Frauenberatungszentrum e.V.
Enzer Straße 22a, 31655 Stadthagen,
Tel. 05721-91 048

Bestärkungsstelle – Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt
Bödekerstraße 65, 30161 Hannover,
Tel. 0511- 39 48 177 - bestaerkungsstelle@btz-hannover.de

BISS - Verbund Region Hannover
AWO Koordinierungs- und Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt
Deisterstraße 85 A, 30449 Hannover,
Tel. 0511-219 78 192 - gewaltschutz@awo-hannover.de

BISS - Interventions-/Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt
Landeshauptstadt Hannover
Marienstraße 61, 30171 Hannover,
Tel. 0511-39 45 461 - info@biss-hannover.de

BISS - Ophelia Beratungszentrum für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung e.V.
Kastanienallee 10, 30851 Langenhagen
Tel. 0511-72 40 505 - info@ophelia-beratungszentrum.de

DONNA-CLARA Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen e.V. im Frauenhaus Laatzen
Hildesheimer Straße 85, 30880 Laatzen,
Tel. 0511-89 88 58 20 - info@frauenzentrum-laatzten.de

Frauenberatung für Betroffene von Gewalt und krisenhaften Lebenssituationen e.V.
Marienstraße 61, 30171 Hannover,
Tel. 0511-32 32 33 - info@frauenberatung-hannover.de

Frauenberatung Springe
Bahnhofstr. 1a, 31832 Springe
Tel. 05041-8011360 - info@frauenberatung-springe.de

Frauenhaus Hannover - Frauen helfen Frauen e.V.
Postfach 20 05, 30020 Hannover,
Tel. 0511-66 44 77 - info@frauenhaus-hannover.org

Frauen- und Kinderschutzhaus HANNOVER
 Marienstraße 61, 30171 Hannover,
 Tel. 0511-69 86 46 - info@frauenschutzhaus-hannover.de

Frauenhaus24 – Sofortaufnahme für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder Postfach 20 05, 30020 Hannover,
 Tel. 0800-770 8077 - info@frauenhaus24hannover.de

Frauennotruf Hannover
 Goethestraße 23, 30169 Hannover,
 Tel. 0511-33 21 12 - info@frauennotruf-hannover.de

Frauen-Treffpunkt Hannover
 Anlauf- und Beratungsstelle
 Jakobstraße 2, 30163 Hannover,
 Tel. 0511-33 21 41 - info@frauentreffpunkt-hannover.de

Frauzentrum Ronnenberg
 Stille Straße 8, 30952 Ronnenberg
 Tel. 0511-431531 – frauzentrum@ronnenberg.de

Jugendberatung im Hinterhaus
 anonyme Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene, Alleinerziehende und junge Paare von 14 – 27 Jahren
 Am Schneiderberg 19 a, 30167 Hannover,
 Tel. 0511-70 33 77 - kontakt@jugendberatunghinterhaus.de

Kinderschutz-Zentrum
 Anlaufstellen speziell für Mädchen und weibliche Jugendliche, kostenlose Beratung und Hilfe.
 Tel. 0511-37 43 478 - info@ksz-hannover.de

Mädchenhaus Komm
 Engelbosteler Damm 87, 30167 Hannover,
 Tel. 0511-71 30 44 11 - komm@maedchenhaus-hannover.de

Mädchen- und Frauzentrum Garbsen e.V.
 Planetenring 10, 30823 Garbsen,
 Tel. 05137-12 22 21 - info@frauzentrum-garbsen.de

Mannigfaltig e.V. – Institut für Jungen- und Männerarbeit
 Lavesstraße 3, 30159 Hannover,
 Tel. 0511-45 82 162 - info@mannigfaltig.de

Opferhilfebüro HANNOVER
 Weinstraße 20, 30171 Hannover,
 Tel. 0511- 61 62 20 29 - opferhilfebuero@region-hannover.de

Präventionsteam der Polizeiinspektion Hannover
praevention@pi-hannover.polizei.niedersachsen.de

SUANA
 Beratungsstelle für Migrantinnen bei häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat
 Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover,
 Tel. 0511- 12 60 78 - suana@kargah.de

Valeo
 Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
 Peiner Straße 8, 30519 Hannover,
 Tel. 0511-61 62 21 60 - valeo@region-hannover.de

Violetta Hannover
 Rotermundstr. 27, 30165 Hannover,
 Tel. 0511-85 55 54 - info@violetta-hannover.de

Bundesweit

Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe
Tel. 08000-116 016 - www.hilfetelefon.de oder www.frauen-gegen-gewalt.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention
Tel. 0800-22 555 30 - www.hilfeportal-missbrauch.de

Kinderschutzgruppen
Kinderschutzgruppen sind interdisziplinäre Anlaufstellen in Kliniken für Patient*innen sowie medizinische Fachkräfte, Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen und alle anderen, die einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen.
www.dgkim.de/kinderschutzgruppen.de

Die Kinderschutz-Zentren e.V.
Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein Beratungsangebot für medizinisches Fachpersonal bei Kinderschutzfragen und ist 24 Stunden erreichbar
Kinderschutzhotline Tel. 0800-19 210 00 - www.kinderschutz-zentren.org

„Nummer gegen Kummer“
Anonyme (Lebens-)beratung per Telefon oder Mail für Kinder, Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 - Elterntelefon: 0800-111 0 550

WEISSER RING e. V.
Anlaufstelle für Kriminalitätsoffer und ihre Angehörigen, die unter den seelischen, körperlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Straftat zu leiden haben.
Kostenfreie Rufnummer: 116 006 - www.weisser-ring.de

Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch
www.wildwasser.de, info@wildwasser.de
Beratung auch in mehreren Sprachen

Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Kontakt- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal
www.zartbitter.de

Informationsplattformen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA)
Informationsforum zum Thema Sexuaufklärung und Informationen für Jugendliche, die Fragen zur Sexualität haben, Zugang ohne Registrierung
www.bzga.de

sextra – Onlineberatung der pro familia
Informationen zu Liebe, Freundschaft, Sexualität Sex und so
www.profamilia.sextra.de

Was geht zu weit?
Projekt der Hochschule Fulda und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, das zu den Themen Dating, Liebe, Grenzen und zum respektvollen Umgang miteinander informiert
www.was-geht-zu-weit.de